

nicht unter dem Vorwand, die Erschießung sei auf der Flucht erfolgt, bringt er selbst nicht vor.

Wenn er meint, er sei nicht der Vorgesetzte der männlichen und weiblichen Wachtposten gewesen und er sei deshalb auch nicht verpflichtet gewesen, eine solche Weisung zu erteilen, so ist diese Einlassung schon durch die Tatsache widerlegt, daß er Kommandoführer des Außenlagers in Helmbrechts war und ihm damit nach den Grundsätzen jeder militärischen Befehlsgewalt, die auch innerhalb der SS-Totenkopfverbände galten, die zur Leitung und Bewachung von Konzentrationslagern eingesetzt waren, alle zu einem Kommando gehörenden SS-Angehörigen unterstanden. Eine Trennung in eine Kommandantur mit dieser Dienststelle zugeteilten SS-Angehörigen und in eine reine Bewachungseinheit, die einem eigenen Führer unterstand, wie es in großen Konzentrationslagern, u.a. auch in Flossenbürg, üblich war, war bei dem kleinen Außenlager Helmbrechts nicht vorgenommen worden. Das ergibt sich einmal daraus, daß der Angeklagte tatsächlich Vorgesetzter der reinen Bewachungsmannschaft, also der männlichen SS-Angehörigen war. Jeder der vernommenen früheren SS-Männer hat bestätigt, daß er den Angeklagten als Vorgesetzten angesehen und daß er auch tatsächlich Befehle von ihm empfangen hat. So hat der Angeklagte z.B. auch die Wachen und die Wachhabenden eingeteilt. Andererseits haben auch die ehemaligen SS-Aufseherinnen bekundet, daß sie den Angeklagten als ihren Vorgesetzten angesehen haben. Auch in diesem Punkte hat die Beweisaufnahme ergeben, daß der Angeklagte, anders als alle anderen Angehörigen des männlichen Wachpersonals, Aufgaben hatte, die über die reine Bewachung der Häftlinge hinausging. Er war beim Zählappell anwesend, er konnte als einziger Mann jederzeit das Lager betreten, wenn auch nur in Begleitung einer weiblichen Aufseherin, und er hat auch den Aufseherinnen gegenüber

niemals einen Zweifel gelassen, daß er derjenige war, der in Helmbrechts zu bestimmen hatte. Schließlich weist auch der Schriftverkehr zwischen dem Außenlager Helmbrechts und dem Hauptlager Flossenbürg, soweit noch Teile hiervon vorhanden sind und in der Hauptverhandlung verlesen worden sind, aus, daß der Angeklagte der "Kommandoführer" und damit der verantwortliche Leiter des gesamten Außenlagers Helmbrechts war. So ergibt sich z.B. aus dem Schreiben des Außenarbeitslagers Helmbrechts vom 22.12.1944 an die Kommandantur (des KL) Flossenbürg, unterschrieben von Angeklagten als Kommandoführer und SS-Unterscharführer (Fotokopie Band E Seite 7), daß der Angeklagte verantwortlich für die Aufseherinnen seines Lagers war. Sonst hätte er wohl nicht Verpflichtungserklärungen von SS-Aufseherinnen an seine vorgesetzte Stelle gesandt. Auch die schriftliche Anforderung von drei weiteren Aufseherinnen vom 8.3.1945 (Fotokopie Band E Blatt 9) läßt den gleichen Schluß zu. Seine Vorgesetzeneigenschaft gegenüber Angehörigen der männlichen Wachmannschaft ergibt sich unter anderem auch aus der gleichfalls vom Angeklagten unterschriebenen Meldung an die Waffenkammer der Kommandantur Flossenbürg vom 8.3.1945 (Fotokopie Band E Blatt 10), mit der er die Waffenausrüstung von sieben SS-Männern bekannt gegeben hat, die am 6.3.1945 zusammen mit dem Transport der Jüdinnen in Helmbrechts eingetroffen waren. An der Echtheit der Urkunden, die vom Zeugen Reichenberger aus Beständen des Bundesarchives in Koblenz fotokopiert worden sind, besteht kein Zweifel.

1) Daß dem Angeklagten auch alle Häftlinge unterstanden und sie seine Anweisungen zu befolgen hatten, ergibt sich schon aus dem tatsächlichen Herrschaftsverhältnis, das zwischen ihm und den Gefangenen bestand. Das Gericht hat auch keinen Zweifel, daß dem Angeklagten dies bekannt war. Denn er hat z.B. selbst zugegeben, Häftlinge bei gering-

fügigen Anlässen zurechtgewiesen und auch geschlagen zu haben.

Über die im Lager und auf dem Marsch herrschende Disziplin der männlichen Angehörigen der Wachmannschaft haben alle vernommenen früheren SS-Angehörigen, soweit sie dazu befragt worden sind, bekundet, daß der Angeklagte ein strenger Vorgesetzter war, der keine Eigenmächtigkeit Untergebener geduldet hat und der strikt auf Einhaltung gegebener Vorschriften und Befehle geachtet hat. Da kein Zeuge von Widersetzlichkeiten berichtet hat, die im Lager oder auf dem Marsch von Angehörigen der Wachmannschaft begangen worden wären, kann hieraus geschlossen werden, daß innerhalb der Wachmannschaft eine gute Disziplin herrschte, der Angeklagte volle Autorität besaß und seine Befehle auch tatsächlich ausgeführt worden sind. Daß sich keiner gegen den Angeklagten zu widersetzen vermocht hat, ergibt sich auch schon daraus, daß alle männlichen Angehörigen des Außenlagers Helmbrechts den Marsch bis zum Schluß mitgemacht haben, obwohl zumindest alle älteren Wachtposten nur höchst widerwillig ihren Dienst verrichteten und sie froh gewesen wären, wenn sie den Transport hätten verlassen dürfen. Dem steht nicht entgegen, daß mehrere Angehörige der weiblichen Wachmannschaft unterwegs den Transport eigenmächtig verlassen haben. Denn diese Frauen, die alle erst verhältnismäßig kurze Zeit als SS-Aufseherinnen Dienst getan hatten, hatten nicht die gleichen Auffassungen von Disziplin und militärischem Gehorsam wie die Männer, denen die absolute Gehorsamspflicht von Anfang ihrer Soldatenlaufbahn bzw. ihres Übertritts zur Waffen-SS an eingeschärft worden war.

m) Somit ist die Auffassung gerechtfertigt, daß Befehle des Angeklagten bis zum Schluß des Räumungsmarsches immer befolgt worden sind. Hieraus ergibt sich die Über-

zeugung des Gerichts, daß ein vom Angeklagten gegebener Befehl, keine Häftlinge mehr zu erschießen, befolgt worden wäre, wenn er gleichzeitig dafür gesorgt hätte, daß hinter dem Häftlingszug ein Fuhrwerk gefahren wäre, das bereit und in der Lage gewesen wäre, kranke und marschunfähige Gefangene aufzunehmen. Daß aber von Schwarzenbach/Saale bis Neuhausen hinter dem Zug ein solches Fahrzeug gefahren wäre, wird nicht einmal vom Angeklagten selbst vorgebracht. Auch die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür erbracht, daß ein solches Fahrzeug bereitgestellt worden wäre

n) Die Überzeugung des Gerichts, daß der Angeklagte mitleidlos und aus Menschenverachtung gegenüber den ihm ausgelieferten Gefangenen gehandelt und er sich dabei als Herr über Leben und Tod der Häftlinge betrachtet hat, ergibt sich aus einer Vielzahl von Einzelheiten, die in der Beweisaufnahme bekannt geworden sind. Hieraus ist die Einstellung des Angeklagten gegenüber den gefangenen Frauen und Mädchen offenbar geworden. Hierbei handelt es sich nicht nur um Vorgänge aus dem Lager in Helmbrechts und während des ersten Marschtages, sondern auch um Geschehnisse in der späteren Zeit. Dabei ist nicht verkannt worden, daß der Angeklagte bei Kriegsbeginn zunächst ohne sein Verschulden zu einer SS-Einheit gekommen ist, die mit der Bewachung von Konzentrationslagerhäftlingen befaßt war. Daß er bereits bei seinem Eintritt in die Allgemeine SS im Jahre 1933 mit der Möglichkeit gerechnet hätte, eines Tages wegen seiner SS-Zugehörigkeit zu einer derartigen Aufgabe herangezogen zu werden, kann nicht angenommen werden.

Das Gericht hat auch berücksichtigt, daß die Einstellung des Angeklagten gegenüber Konzentrationslagerhäftlingen von der damaligen offiziellen Einstellung gegenüber diesem Personenkreis geprägt war, wonach es sich um Volksfeinde, Saboteure, Berufsverbrecher, Asoziale und ähnliche Elemente handelte und es für das Deutsche Volk und Reich lebensnot-

wendig gewesen sei, sich von diesen Personen in der Weise zu schützen, sie gefangen zu halten. Es ist auch nicht außer Acht gelassen worden, daß bei einer Vielzahl von Menschen im Laufe des Krieges eine immer größere Verrohung und Gefühlskälte eingetreten ist, wofür in erster Linie die Grauen des Krieges an der Front und in der Heimat mitverantwortlich waren, nicht aber der einzelne Mensch. Das Verhalten des Angeklagten gegenüber den Häftlingen zeigte aber täglich, daß er sie, ausgenommen die wenigen Häftlinge deutscher Abstammung, nicht mehr als Geschöpfe ansah, denen Menschenwert zukam. Dies zeigte sich schon in der Zeit vom Eintreffen der jüdischen Häftlinge in Helmbrechts (6.3.1945) bis zur Räumung des Lagers am 13.4.1945. Schon damals erhielten nämlich die jüdischen Häftlinge schlechtere Verpflegung als die anderen Häftlinge, wie aus den Aussagen der ehemaligen Häftlinge Veronika Dietz und Anna Gumbinger hervorgeht. An diesen Aussagen zu zweifeln besteht kein Anlaß. Denn es ist nicht einzusehen, warum die Zeuginnen in diesem Punkte den Angeklagten belastende/^{unwahre} Aussagen hätten machen sollen, zumal diese damaligen Maßnahmen sie selbst nicht betroffen hatten. Die Glaubwürdigkeit der Bekundungen dieser beiden Zeuginnen wird noch dadurch gestützt, daß die Zeugin Dietz bereits am 1.10.1945 in einem Schreiben an eine Wiedergutmachungsbehörde gleichfalls bekundet hatte, die Verpflegung der Jüdinnen sei noch schlechter gewesen als die Verpflegung der anderen Häftlinge. Die Zeugin hat in der Verhandlung nach Vorhalt des Inhalts dieses Briefes ausdrücklich bestätigt, ihrer Meinung nach damals wahrheitsgemäße Angaben gemacht zu haben. Dies erscheint schon deshalb glaubhaft, weil der wesentliche Inhalt des Briefes durch das übrige Ergebnis der Beweisaufnahme bestätigt worden ist.

Daß der Angeklagte von der schlechten Verpflegung der Jüdinnen gewußt hat, sieht das Gericht als erwiesen an. Denn

es ist nicht anzunehmen, daß der Angeklagte über derart wichtige Angelegenheiten, wie es die Verpflegung der Häftlinge darstellte, nicht genau Bescheid gewußt hätte.

Wenn auch die Unterbringung der Jüdinnen äußerst primitiv und menschenunwürdig war und keine ärztliche Versorgung für diesen Häftlingskreis bestand, so sind hieraus gegen den Angeklagten keine ungünstigen Schlüsse gezogen worden. Denn die Beweisaufnahme hat nichts ergeben, daß es möglich gewesen wäre, insoweit die Lage der Gefangenen zu verbessern. Die Einlassung des Angeklagten, kein Stroh bekommen zu haben, um die durch die menschlichen Ausscheidungen der kranken Gefangenen verunreinigten Schlafgelegenheiten zu erneuern, konnte nicht widerlegt werden; ebenso nicht seine Behauptung, sich erfolglos darum bemüht zu haben, zusätzliche Kübel zu erhalten, um diese den Häftlingen nachts als Notaborte in die geschlossenen Baracken stellen zu können. Hinsichtlich der ärztlichen Versorgung steht fest, daß der Angeklagte unmittelbar nach dem Eintreffen der Jüdinnen den zuständigen Arzt Dr. Durst gerufen hat, der den trostlosen Zustand der Gefangenen gesehen und dem Angeklagten erklärt hat, er könne hier nicht helfen. Wenn der Angeklagte auf Grund der Einstellung dieses Arztes sodann nichts weiter unternommen hat, kann man ihm deswegen keinen strafrechtlich bedeutsamen Vorwurf machen.

Jedoch war die Behandlung der jüdischen Häftlinge im Lager schlechter als die der anderen Gefangenen. Dies ergibt sich aus den Aussagen der jüdischen Zeuginnen Libka Lauber, Hanna Kotlicki, Scheina Kahan und Luba Dzialowski. Nach den Bekundungen dieser Zeuginnen haben die Aufseherinnen die jüdischen Häftlinge häufig geschlagen, wenn die Baracken infolge der Darmerkrankungen, an denen viele der Gefangenen gelitten hatten, verunreinigt worden waren. Auch bei der Essensausgabe wurden nach den Aussagen dieser Zeuginnen häufig Häftlinge geschlagen. Wenn auch der An-

geklagte sich an diesen Mißhandlungen nicht beteiligt hat, was gleichfalls alle diese Zeuginnen bestätigt haben, die Schläge vielmehr nur von den Lageraufseherinnen ausgeführt worden sind, und zwar teils mit bloßen Händen, teils mit einer Art Gummischlauch, der nach der Aussage mehrere ehemaliger Angehöriger der Wachmannschaft an der Innenseite der Tür der Wachbaracke hing, so ist das Gericht dennoch überzeugt, daß der Angeklagte wenigstens teilweise diese Mißhandlungen gesehen hat. Von der Existenz dieses Gummischlauches berichtete u.a. auch die Zeugin Dietz in ihrem Brief an eine Wiedergutmachungsbehörde vom 1.10.1945, der durch Vorhalt und Bestätigung durch die Zeugin zum Inhalt ihrer Aussage geworden ist. Da er nicht dagegen eingeschritten ist, ist daraus zu schließen, daß er diese Mißhandlungen der Gefangenen durch die Aufseherinnen gebilligt hat.

Daß diese Behandlung der jüdischen Häftlinge nicht in jedem Arbeitslager derartig war, ergibt sich aus der Aussage der jüdischen Zeugin Mina Heller, die mit dem gleichen Transport wie die in Helmbrechts angekommenen Jüdinnen aus Grünberg gekommen war, vom sächsischen Vogtland aus aber zusammen mit weiteren Jüdinnen direkt nach Zwodau transportiert worden war. Nach der Aussage dieser Zeugin haben die Jüdinnen dort zwar auch sehr wenig zu Essen bekommen, jedoch hat sie über die sonstige Behandlung nichts Ungünstiges berichtet, vielmehr hervorgehoben, daß es im Lager Zwodau ziemlich sauber gewesen sei.

An den Aussagen der jüdischen Zeuginnen allein schon deshalb zu zweifeln, weil sie aus ihrer Abneigung gegenüber dem Angeklagten kein Hehl gemacht haben, besteht kein Anlaß. Diese Abneigung ist vielmehr durchaus verständlich, wenn man berücksichtigt, welche Leiden die Gefangenen unter der Herrschaft des Angeklagten in Helmbrechts und auf dem

Marsch bis Wallern bzw. Prachatitz erdulden mußten. Soweit einzelne dieser Zeuginnen oder auch andere ehemalige Gefangene den Angeklagten in einigen Fällen belastet haben, wird auf ihre Glaubwürdigkeit noch jeweils näher eingegangen werden. Allgemein war jedoch zu erkennen, daß fast alle ehemaligen Gefangenen, und zwar sowohl die Jüdinnen als auch die Nichtjüdinnen, bemüht waren, objektiv zu bleiben und den Angeklagten nicht mehr zu belasten, als es der Wahrheit entspricht. So hat z.B. keine der jüdischen Zeuginnen hinsichtlich der Helmbrechtser Lagerzeit den Angeklagten etwa beschuldigt, sich selbst aktiv an Mißhandlungen beteiligt zu haben, obwohl sie alle ihn als den damaligen Kommandanten vom Außenlager Helmbrechts wiedererkannt haben. Sie haben nicht einmal behauptet, daß der Angeklagte bei Mißhandlungen durch die Aufseherinnen anwesend gewesen wäre.

In besonderem Maße offenbarte sich die menschenverachtende Einstellung des Angeklagten gegenüber den Häftlingen, ausgenommen den wenigen deutschen Gefangenen, während des Räumungsmarsches. So hat er die Häftlinge mehrmals im Freien übernachten lassen, obwohl überdachte Unterkünfte vorhanden gewesen wären. Erstmals war dies am Abend des zweiten Tages in Neuhausen der Fall, obwohl in den Scheunen dieses Bauerndorfes die Möglichkeit bestanden hätte, die Gefangenen unter Dach unterzubringen und vor der jahreszeitlich bedingten Abend- und Nachtkälte schützen zu können. Dies ergibt sich aus der Aussage des damaligen Bürgermeisters Wagner, der bekundet hat, sogar die Unterbringung in Scheunen vorgeschlagen zu haben.

Das gleiche gilt für die Übernachtung in Buckwa. Nach der glaubhaften Schilderung des ortskundigen Zeugen Anton Fritsch, auf dessen Wiese die Frauen die Nacht verbracht haben, hätten die Gefangenen während der Nacht in Scheunen

landwirtschaftlicher Anwesen dieses Dorfes untergebracht werden können.

In Lauterbach/Stadt hat der Angeklagte die Gefangenen wiederum unter freiem Himmel übernachten lassen, obwohl ihm nach den glaubwürdigen Bekundungen des damaligen Bürgermeisters, des Zeugen Heinrich Meier, ein mit Stroh ausgelegter Saal zur Verfügung gestanden hätte. Wenn es sich bei diesem Zeugen auch um einen bereits über 90 Jahre alten Mann handelt, so besteht nicht der geringste Zweifel an der Glaubwürdigkeit seiner Bekundungen. Der Zeuge, der noch geistig rege ist, setzte sich mit seinen Bekundungen bei der durch ein Mitglied des Schwurgerichts vorgenommenen kommissarischen Vernehmung in keine Widersprüche mit seinen früheren Aussagen. Er konnte sich an die damaligen Vorgänge noch gut erinnern, sogar noch daran, daß der Transportführer, mit dem er damals wegen der Unterbringung der Häftlinge gesprochen habe, ein Unterscharführer der SS gewesen sei. In welchem schlechtem Zustand sich die Häftlinge damals schon befanden, wurde durch alle unbeteiligten Zeugen bekundet, die den Häftlingszug bis zu diesem Ort gesehen haben. Welche Strapazen für die gefangenen Frauen in ihrem äußerst schlechten Gesundheitszustand und in ihrer dürftigen Kleidung das Nächtigen unter freiem Himmel darstellte, geht nicht nur aus der Aussage des Zeugen Meier hervor, der die Gefangenen während der Nacht von dem etwa 250 bis 300 Meter von seiner Wohnung entfernten Übernachtungsplatz hat schreien und jammern hören, sondern wurde auch von den Zeuginnen Franziska Kugler und Anna Tamme bestätigt. Beide Frauen haben nach ihrer Darlegung gesehen, daß die Häftlinge völlig abgemagert und erschöpft waren, als sie in Lauterbach eintrafen, daß damals eine sehr kalte Nacht war und die Frauen des Nachts gejammert haben. Nach den Bekundungen dieser Zeugen sind in dieser

Nacht mindestens zehn Frauen an Erschöpfung oder Krankheit gestorben. Frau Kugler und Frau Tamme haben auch bestätigt, daß die Bevölkerung den Häftlingen Verpflegung zukommen lassen wollte, dies durch die Wachtposten aber teilweise vereitelt worden sei. Wenn die Zeugin Tamme weiter bekundet, soweit sie wisse, hätten nur die Jüdinnen auf dem Turnerplatz im Freien übernachtet müssen, während die Nichtjüdinnen in einer Scheune in Lauterbach hätten schlafen dürfen, erscheint diese Bekundung ebenfalls glaubhaft. Denn sie wird gestützt durch die eigene Einlassung des Angeklagten, der meint, sich erinnern zu können, daß in Lauterbach ein Teil der Frauen in Scheunen habe schlafen können, sowie durch die Bekundungen mehrerer ehemaliger deutscher Häftlinge, u.a. der Zeugin Sucker. Nach deren Aussage seien die deutschen Gefangenen auf dem Marsch gegenüber den Jüdinnen bevorzugt behandelt worden und sie hätten fast immer unter Dach schlafen dürfen, auch wenn die Jüdinnen im Freien hätten nächtigen müssen.

Bei der Übernachtung in Maxberg, wo die Gefangenen in einem Obstgarten nächtigen mußten, gründet sich die Überzeugung des Gerichts, daß andere Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden gewesen wären, auf die Aussagen der Zeugen Georg Brunner und Widtmann-Brunner. Danach hat der damalige Bürgermeister von Maxberg, der Zeuge Georg Brunner, dem Angeklagten angeboten, die Gefangenen in mehreren Scheunen unterzubringen. Die Unterbringung in einer einzigen Scheune sei nicht möglich gewesen, weil das Dorf mit Flüchtlingen und Soldaten überfüllt gewesen sei. Der Angeklagte habe dieses Angebot aber abgelehnt mit der Begründung, die Frauen müßten beisammen bleiben. Daß dieses Gespräch, welches der damalige Bürgermeister von Maxberg ^{bekundet} tatsächlich mit dem Angeklagten und keinem anderen geführt worden ist, hält das Gericht allein schon deshalb für erwiesen, weil nur der Angeklagte dem Häftlingszug vorangefahren war und

jeweils Quartier für die nächsten Tage besorgt hat. Das Gespräch zwischen jenem SS-Angehörigen und dem Bürgermeister von Maxberg hat aber nach der Darstellung des ehemaligen Bürgermeisters stattgefunden, noch bevor der Häftlingszug in Maxberg eingetroffen war. Darüber, daß damals in Maxberg kalte Witterung geherrscht hat, machte der Zeuge Wittmann-Brunner genaue und glaubhafte Angaben.

Hinsichtlich der Übernachtungen in Schwarzenbach/Saale und Unterreichenstein hat die Beweisaufnahme dagegen die Einlassung des Angeklagten nicht widerlegen können, wonach er in diesen Orten keine überdachten Quartiere für die Gefangenen habe bekommen können.

Auch das bis Prachatitz geltende Verbot, wonach es der Zivilbevölkerung während des Marsches verboten war, Nahrungsmittel an die Häftlinge zu verteilen, ist trotz des furchtbaren Hungers, unter dem die Häftlinge ständig litten, von dem Angeklagten niemals aufgehoben oder wenigstens in der Weise gelockert^{worden}, daß man bestimmt hätte, die Lebensmittel durch das Wachpersonal zu sammeln und dann unter Kontrolle zu verteilen. Daß das strenge Verbot der Abgabe von Lebensmitteln durch die Bevölkerung bis zum Schluß bestand, wird vom Angeklagten selbst bestätigt. Außerdem bekundeten eine Vielzahl von Zeugen derartige Vorgänge, wobei häufig manche Aufseherinnen und Wachtposten sich noch nicht einmal damit begnügten, den Zivilisten die Abgabe von Lebensmitteln zu verbieten, sie vielmehr auch noch brutal auf die Gefangenen einschlugen. Durch welche Beweismittel diese einzelnen Vorgänge als bewiesen erachtet werden, wird weiter unten bei den Abschnitten, die die einzelnen Marschtage betreffen, ausgeführt werden.

Wenn auch nicht festgestellt werden konnte, welche diese einzelnen Vorgänge der Angeklagte selbst gesehen hat, so ist das Gericht dennoch überzeugt, daß er zumindest einige im einzelnen nicht feststellbare derartige Ereignisse gesehen hat, soweit sie sich abends bei der Ankunft an den Zielorten oder morgens vor dem Abmarsch ereignet haben, also in den Zeiträumen, in denen der Angeklagte sich auch bei den Marschgruppen befunden hat. Es widerspräche jeglicher Lebenserfahrung, wollte man annehmen, der Angeklagte hätte überhaupt nichts von derartigen Mißhandlungen gesehen. Auch der erbarmungswürdige Zustand der Häftlinge, der furchtbare Hunger, unter denen sie litten, ihre schlechte Kleidung und das bei manchen fehlende Schuhwerk war dem Angeklagten genau bekannt, da er den Elendszug täglich vor Augen hatte.

Die Überzeugung des Gerichts, daß die Lage der Häftlinge unterwegs zu bessern gewesen wäre, wenn der Angeklagte eine menschliche Haltung gezeigt hätte, gründet sich auf die Aussagen einer Vielzahl von Zeugen, die bereit gewesen wären, den Häftlingen Lebensmittel zur Verfügung zu stellen. Auch die vielen von der Bevölkerung der ländlichen Gebiete, durch die der Häftlingszug fast ausschließlich marschiert ist, unternommenen Versuche, den Gefangenen Lebensmittel zukommen zu lassen, spricht für die ^{Bereitschaft der} Bevölkerung, den Häftlingen helfen zu wollen. In außergewöhnlichem Maße gilt dies für den dreizehnten Tag, als die Häftlingskolonne durch ein Gebiet des damaligen Protektorates Böhmen und Mähren gekommen ist, das ausschließlich von Tschechen bewohnt war und wo die Bevölkerung in großer Zahl bemüht war, Lebensmittel an die Häftlinge zu verteilen, dies aber zum Teil unter Einsatz von Schußwaffengebrauch durch die Wachmannschaft vereitelt worden ist. Für die Stadt Taus haben dies alle Angehörigen des Wachpersonals und ^{soweit sie hierzu gehört wurden.} alle Häftlinge bestätigt, /Auch der Angeklagte hat einge-